



Sonderamtsblatt Nr. 21 des Landkreises Harz vom 29. Juni 2022

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

VIII. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (VIII. AllgAbsHz) vom 29. Juni 2022

A. LANDKREIS HARZ

VIII. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (VIII. AllgAbsHz) vom 29. Juni 2022

Der Landkreis Harz erlässt aufgrund der §§ 29 Absatz 1 und 2, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des IfSG i. V. m § 35 Satz 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung zur Regelung der häuslichen Absonderung für SARS-CoV-2 positiv Getestete:

§ 1 Absonderungspflicht

(1) Das Gesundheitsamt verfügt für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen die häusliche Absonderung.

(2) Positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet ist, wer mittels eines PCR-Testes oder eines qualifizierten Antigentestes positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden ist.

(3) Die Testung muss von einem Gesundheitsamt oder von einer Teststation, die nach § 6 TestV vom Gesundheitsamt beauftragt worden ist, oder von einer Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Apotheke, einem medizinischen Labor, einer Rettungs- und Hilfsorganisation oder einem Testzentrums einer kassenärztlichen Vereinigung durchgeführt worden sein.

§ 2 Dauer der häuslichen Absonderung

(1) Die Dauer der häuslichen Absonderung beträgt 5 Tage. Die häusliche Absonderung beginnt mit dem Tag, an dem die Probenahme erfolgt ist, und endet mit Ablauf des fünften Tages.

(2) Für Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und für Bewohnerinnen/Bewohner von Pflegeheimen beträgt die Isolationsdauer 14 Tage. Ab Entlassung aus dem stationären Bereich gilt Absatz (1).

(3) Personen, welche mittels eines Antigentestes nach § 1 Absatz 2 positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden,

können die häusliche Absonderung verlassen, wenn dem Gesundheitsamt des Landkreises Harz ein während der Absonderungszeit durchgeführter PCR-Test vorgelegt wird, dessen CT-Wert über 30 liegt.

§ 3 Umsetzung der häuslichen Absonderung

(1) Die häusliche Absonderung muss unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 angetreten werden.

(2) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

(3) Betroffene Personen dürfen ohne die Erlaubnis des Gesundheitsamtes den Absonderungsort nur zur Abgabe einer aufgrund der Allgemeinverfügung erforderlichen oder durch das Gesundheitsamt angeordneten Testung verlassen oder wenn dies zum Schutz von Leib und Leben dringend erforderlich ist.

(4) Betroffene Personen haben ihre Haushaltsmitglieder über die häusliche Absonderung zu informieren und sich - soweit als möglich - von diesen zeitlich und räumlich getrennt in der Wohnung aufzuhalten bzw. einzelne Räume mit zeitlicher Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern zu nutzen.

(5) Die häusliche Absonderung von Eltern und Kindern ist altersentsprechend anzupassen. Eine räumliche und zeitliche Trennung ist nur einzuhalten, wenn dies den Eltern vertretbar erscheint.

(6) Betroffene Personen haben ihre Kontakte umgehend einzuschränken. Bei zur Versorgung notwendigen Kontakten ist auf Schutzmaßnahmen (AHA+L) und das Tragen einer FFP2-Maske zu achten.

(7) Treten während der häuslichen Absonderung Krank-

heitsanzeichen auf, ist der Hausarzt oder Kinderarzt zu konsultieren. Treten bei engen Kontaktpersonen auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeutende Krankheitszeichen auf, hat die betroffene Person eine PCR-Testung oder eine Antigentestung in einer Einrichtung nach § 1 Satz 2 zu veranlassen.

(8) Über die Dauer und den Grund der Absonderung wird ein Bescheid erstellt. Der Bescheid wird dem Betroffenen durch das Gesundheitsamt bekanntgegeben und geht den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung vor. Das Gesundheitsamt kann in diesem Bescheid von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen bezüglich Testungen und den Bestimmungen der Absonderung verfügen.

(9) Ein Genesenennachweis nach § 22 a Absatz II IfSG kann nur auf der Grundlage eines PCR-Testes, nicht jedoch auf der Grundlage eines Antigentestes, ausgestellt werden.

§ 4 Tätigkeitsverbot für Berufe mit Kontakt zu vulnerablen Personen

(1) Für Personen, welche im Gesundheitswesen beschäftigt sind oder in ambulanten wie auch stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe arbeiten und dabei unmittelbaren Kontakt zu den Besuchern und betreuten Personen haben, wird nach Ablauf der häuslichen Absonderung aufgrund § 1 dieser Verfügung angeordnet, dass sowohl dem Gesundheitsamt als auch dem Arbeitgeber nach dem Ende der häuslichen Absonderung anlässlich der Wiederaufnahme der Tätigkeit ein qualifizierter Antigentest mit negativem Testergebnis oder ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 vorzulegen ist („Freitestergebnis“). Die Probenahme für diese Freitestung darf frühestens am fünften Tag der Absonderung erfolgt sein.

(2) Ist ein Test anlässlich der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach § 5 Absatz I positiv oder hat einen CT-Wert unter 30, wird ein Tätigkeitsverbot für 48 Stunden angeordnet. Das Tätigkeitsverbot wird bis zu einer Vorlage eines negativen Antigentestes oder eines PCR-Testes mit einem CT-Wert aufrechterhalten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Absatz 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Absonderung oder den Pflichten nach § 3 nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 ohne Vorlage des erforderlichen Testes seine Beschäftigung wiederaufnimmt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 die Tätigkeit seiner Arbeitnehmer zulässt, ohne dass diese den erforderlichen Test vorgelegt haben.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe am 1. Juli 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

(2) Die VII. AllgAbsHz tritt mit dem Inkrafttreten der VIII. AllgAbsHz außer Kraft.

Balcerowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.